

## **ANLEIHEBEDINGUNGEN**

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

(1) Nennbetrag und Stückelung. Die 3,875 % Anleihe der Bundesrepublik Deutschland (die “**Emittentin**”) fällig am 1. Juni 2010 im Gesamtnennbetrag von

U.S.\$ 5.000.000.000

ist in 5.000.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je U.S.\$ 1.000 (die “**Schuldverschreibungen**”) eingeteilt.

(2) Verbriefung und Verwahrung. (a) Die Schuldverschreibungen werden durch eine Dauerglobalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft (die “**Globalurkunde**”). Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (“**CBF**”) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber. Sie verbrieft die Schuldverschreibungen, die für Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei CBF (“**CBF-Kontoinhaber**”) sind, darunter unter anderen Euroclear Bank, S.A./N.V., als Betreiberin des Euroclear-Systems (“**Euroclear**”) und Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg (“**CBL**”), die Schuldverschreibungen für ihre jeweiligen Teilnehmer halten. Effektive Urkunden über einzelne Schuldverschreibungen und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Kopien der Globalurkunde sind bei der Zahlstelle (§ 9) erhältlich.

(b) Die Umwandlung der Schuldverschreibungen in eine Sammelschuldbuchforderung ist ausgeschlossen.

(3) Übertragungen. Übertragungen von Schuldverschreibungen bedürfen entsprechender Depotbuchungen.

### § 2

#### Status

Die Schuldverschreibungen begründen untereinander gleichberechtigte und nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Finanzverbindlichkeiten der Emittentin. “Finanzverbindlichkeiten” bedeutet Verbindlichkeiten der Emittentin aus Schuldverschreibungen, einschließlich Schuldbuchfor-

derungen, Darlehen, Wechseln, Bankkrediten oder aus sonstigen an den Finanzmärkten üblichen Finanzierungsinstrumenten sowie Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten.

### § 3 Zinsen

(1) Zinssatz und Fälligkeit. Die Schuldverschreibungen werden vom 1. Juni 2005 an mit jährlich 3,875 % verzinst. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 1. Juni eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, beginnend am 1. Juni 2006 (jeweils ein "**Zinszahlungstag**").

(2) Verzug. Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag zurückzahlt, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5(4), vom Fälligkeitstag bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum gesetzlichen Verzugszinssatz verzinst.

(3) Stückzinsen. Sind Zinsen auf einen Zeitraum zu berechnen, der nicht ein volles Jahr ist, so werden sie auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen bestehend aus zwölf Monaten von je 30 Tagen ermittelt.

### § 4 Fälligkeit; Rückkauf

(1) Fälligkeit. Die Schuldverschreibungen sind am 1. Juni 2010 zu ihrem Nennbetrag zurückzuzahlen. Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 7 ist weder die Emittentin noch ein Gläubiger der Schuldverschreibungen ("**Anleihegläubiger**") berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zur Rückzahlung zu kündigen.

(2) Rückkauf. Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen jederzeit im Markt oder anderweitig zu kaufen, zu halten und wieder zu verkaufen.

### § 5 Zahlungen

(1) Zahlungen. (a) Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (Absatz (3)) in United States Dollars an CBF (oder gemäß deren Weisung) zwecks Übertragung an CBF-Kontoinhaber in der ihnen bei Geschäftsschluss zum jeweiligen Stichtag (Absatz 2) zustehenden Höhe.

(b) Zahlungen der Emittentin von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen an CBF (oder gemäß deren Weisung) befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(2) Stichtag. Der Stichtag (der “**Stichtag**”) für die Zwecke von Zahlungen von Kapital und Zinsen ist der Tag, nach dem sich aufgrund der jeweils geltenden Regeln der CBF die Empfangsberechtigung der CBF-Kontoinhaber für Zahlungen auf bei der CBF verwahrte Schuldverschreibungen bestimmt, die auf United States Dollar lauten und in Dauerglobalurkunden verbrieft sind.

(3) Zahlungstag und Fälligkeitstag. Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist “**Zahlungstag**” der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Anpassung gemäß Absatz (4), die Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und “**Fälligkeitstag**” der vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Anpassung.

(4) Frankfurter und New Yorker Geschäftstag. Ist ein Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital oder Zinsen an CBF (oder gemäß deren Weisung) nicht ein Frankfurter Geschäftstag oder ein New Yorker Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächsten Tag, der zugleich Frankfurter und New Yorker Geschäftstag ist, geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung zusätzliche Zinsen gezahlt werden. Ein “**Frankfurter Geschäftstag**” ist jeder Tag (außer einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag), an dem Kreditinstitute in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Ein “**New Yorker Geschäftstag**” ist jeder Tag, an dem Banken in New York City nicht berechtigt sind, zu schließen.

## § 6 Steuern

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind unter Abzug oder Einbehalt von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben zu leisten, sofern solche Abzüge oder Einhalte gesetzlich vorgeschrieben sind.

## § 7

### Kündigung wegen Zahlungsverzuges; Rücknahme einer Kündigung

- (1) Kündigung wegen Zahlungsverzuges. Wenn:
- (a) die Emittentin für einen Zeitraum von 7 Tagen oder länger mit einer fälligen Kapitalzahlung oder für einen Zeitraum von 15 Tagen oder länger mit einer fälligen Zinszahlung auf alle oder einzelne Schuldverschreibungen im Rückstand ist, und

- (b) vorbehaltlich von § 13(4) Anleihegläubiger, die zusammen mindestens 25% des dann ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen halten, daraufhin und bevor die fälligen Zahlungen nachgeholt worden sind, sämtliche Schuldverschreibungen durch Erklärung an die Emittentin zur Rückzahlung gekündigt haben,

sind sämtliche Schuldverschreibungen sofort zurückzuzahlen zuzüglich der bis zum Rückzahlungstag aufgelaufenen Zinsen.

(2) Rücknahme der Kündigung. Anleihegläubiger, die zusammen mindestens 66,7% des dann ausstehenden Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen halten, können durch Erklärung an die Emittentin eine vorausgegangene Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Absatz (1) zurücknehmen. Die vorausgegangene Kündigung verliert daraufhin ihre Wirksamkeit. Die Zurücknahme ist ohne Einfluss auf einen späteren Zahlungsverzug der Emittentin und auf die sich daraus ergebenden Rechte der Anleihegläubiger.

(3) Form der Kündigung. Die in den Absätzen (1) und (2) bestimmten Erklärungen von Anleihegläubigern müssen der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, Frankfurt am Main, oder deren Rechtsnachfolger durch Boten oder eingeschriebenen Brief zusammen mit einer Bestätigung der Depotbank des Anleihegläubigers gemäß § 13(3)(a) zugestellt werden, die bestätigt, dass der Anleihegläubiger zum Datum der Erklärung Gläubiger von Schuldverschreibungen in dem angegebenen Gesamtnennbetrag ist.

(4) Wirksamkeitsvoraussetzungen. Die Kündigung von Schuldverschreibungen sowie die Rücknahme einer Kündigung sind nur rechtswirksam, wenn sie gemäß den Bestimmungen der Absätze (1) bis (3) vorgenommen werden.

(5) Bekanntmachung. Die Emittentin hat eine Kündigung der Schuldverschreibungen sowie die Rücknahme einer Kündigung durch Veröffentlichung gemäß § 11 bekannt zu machen.

## § 8

### Beschlüsse der Anleihegläubiger

(1) Grundsatz. Die Anleihegläubiger können gemäß den Bestimmungen dieses § 8 durch Mehrheitsentscheidung Beschlüsse mit verbindlicher Wirkung für alle Anleihegläubiger durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Anleihegläubiger (“**Gläubigerversammlung**”) oder mittels schriftlicher Abstimmung außerhalb einer Gläubigerversammlung (“**Beschlussfassung mittels Abstimmung**”) fassen.

- (2) Gegenstände, die der Beschlussfassung der Anleihegläubiger unterliegen: Mehrheitserfordernisse.
- (a) Wesentliche Beschlüsse. Beschlüsse, die die nachfolgend aufgeführten Gegenstände betreffen (“**Wesentliche Beschlüsse**”), bedürfen der Zustimmung von Anleihegläubigern, die zusammen mindestens 75% des Gesamtnennbetrages der dann ausstehenden Schuldverschreibungen halten:
- (i) die Verlängerung der Fälligkeiten für die Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen;
  - (ii) die Herabsetzung des Nennbetrages der Schuldverschreibungen oder des darauf geschuldeten Zinssatzes;
  - (iii) die Herabsetzung desjenigen Teils des Nennbetrages, der im Falle einer Kündigung der Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig ist (falls vorgesehen);
  - (iv) die Änderung der Währung oder des Zahlungsortes der Schuldverschreibungen;
  - (v) der Umtausch oder die Umwandlung der Schuldverschreibungen in andere Leistungsversprechen oder Wertpapiere der Emittentin oder anderer Personen;
  - (vi) die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger und die Bestimmung seiner Aufgaben, Pflichten und Rechte, sowie die Abberufung des gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger;
  - (vii) die Einräumung des ausschließlichen Rechts an eine Person oder an eine Gruppe von Personen, die nicht gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger gemäß Ziffer (vi) sind, Bestimmungen der Schuldverschreibungen gerichtlich und außergerichtlich durchzusetzen, sowie der Entzug dieses Rechts; und
  - (viii) die Bestellung einer Person oder einer Gruppe von Personen als gemeinsamer Sonderbevollmächtigter der Anleihegläubiger zur Wahrnehmung der Interessen der Anleihegläubiger in Gesprächen mit der Emittentin oder anderen Gläubigern der Emittentin im Zusammenhang mit einer geplanten Umschuldung der Schuldverschreibungen oder sonstiger Verbindlichkeiten der Emittentin, sowie die Abberufung des Sonderbevollmächtigten.

Beschlüsse der Anleihegläubiger, die die in den Ziffern (i) bis (v) genannten Gegenstände betreffen, bedürfen auch der Zustimmung der Emittentin. Zum gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger oder zum gemeinsamen Sonderbevollmächtigten der Anleihegläubiger gemäß Ziffern (vi) oder (viii) kann nur eine Person bestellt werden, der die Emittentin zugestimmt hat. Ein Sonderbevollmächtigter der Anleihegläubiger gemäß Ziffer (viii) ist ohne einen ausdrücklichen gegenteiligen Beschluss der Anleihegläubiger nicht berechtigt, für die Anleihegläubiger verbindliche Absprachen zu treffen.

- (b) Sonstige Beschlüsse. Beschlüsse, welche die Bestimmungen dieser Anleihebedingungen betreffen und deren Gegenstände nicht in den Absätzen (a) oder (c) aufgeführt sind ("**Sonstige Beschlüsse**"), bedürfen der Zustimmung von Anleihegläubigern, die zusammen mindestens 66% des Gesamtnennbetrages der dann ausstehenden Schuldverschreibungen halten, und der Zustimmung der Emittentin.
  - (c) Gegenstände, die Einstimmigkeit Verlangen. Beschlüsse, die Bestimmungen in § 13(1) und (2) über das anwendbare Recht und die ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit für Angelegenheiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, zu ändern, bedürfen der Zustimmung der Anleihegläubiger sämtlicher ausstehender Schuldverschreibungen sowie des Einverständnisses der Emittentin.
- (3) Gläubigerversammlungen.
- (a) Die Einberufung von Versammlungen. Die Gläubigerversammlung wird durch die Emittentin einberufen. Die Gläubigerversammlung ist von der Emittentin einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, die zusammen mindestens 10% des Gesamtnennbetrages der dann ausstehenden Schuldverschreibungen halten, dies schriftlich verlangen. Die Vorschriften für die Einberufung und Durchführung der Gläubigerversammlung bestimmen sich nach dem in § 13(4) genannten Gesetz. § 13(3) findet Anwendung.
  - (b) Verbindliche Wirkung. Beschlüsse der Anleihegläubiger, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses § 8 in einer ordnungsgemäß einberufenen Gläubigerversammlung ordnungsgemäß gefasst worden sind, sind für sämtliche Anleihegläubiger verbindlich, gleichgültig ob sie an der Versammlung teilgenommen haben oder nicht und ob sie für oder gegen den betreffenden Beschluss gestimmt haben.
- (4) Beschlussfassung mittels Abstimmung. Beschlussfassungen mittels Abstimmungen sind Beschlüsse der Anleihegläubiger, die durch schriftliche Abstimmung außerhalb einer Gläubigerversammlung in Übereinstim-

mung mit den Bestimmungen des in § 13(4) genannten Gesetzes gefasst werden. Ein ordnungsgemäß gefasster Beschluss mittels Abstimmung ist für sämtliche Anleihegläubiger verbindlich, gleichgültig ob sie an der Beschlussfassung teilgenommen haben oder nicht und ob sie für oder gegen den betreffenden Beschluss gestimmt haben.

(5) Schuldverschreibungen der Emittentin oder von ihr beherrschter Personen. Für Zwecke der Bestimmung des Gesamtnennbetrages der ausstehenden Schuldverschreibungen werden Schuldverschreibungen, die unmittelbar oder mittelbar im Eigenbestand der Emittentin gehalten werden oder die unmittelbar oder mittelbar einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Person oder Einrichtung, über die die Emittentin einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, nicht mitgerechnet und gelten nicht als ausstehende Schuldverschreibungen.

## § 9

### Die Erfüllungsgehilfen

(1) Erfüllungsgehilfen und designierte Geschäftsstellen. Die anfängliche Zahlstelle und der anfängliche Transfer Agent (zusammen die “**Erfüllungsgehilfen**”) und ihre anfänglichen Geschäftsstellen, durch welche sie handeln (die “**designierten Geschäftsstellen**”), sind JPMorgan Chase Bank, N.A., London Branch, als Zahlstelle und J.P. Morgan AG, Frankfurt am Main, als Transfer Agent.

(2) Änderung der Erfüllungsgehilfen und ihrer designierten Geschäftsstellen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder des Transfer Agents zu ändern oder zu beenden oder einer Änderung der Geschäftsstelle, durch welche sie handeln, zuzustimmen, vorausgesetzt, dass stets eine Zahlstelle und ein Transfer Agent vorhanden sein muss, und weiter vorausgesetzt, dass solange die Schuldverschreibungen an einer Börse oder mehreren Börsen zugelassen sind (und die Regeln dieser Börse(n) es erfordern), die Emittentin eine Zahlstelle mit designierter Geschäftsstelle an dem Börsenort bzw. den Börsenorten zu unterhalten hat. Die Emittentin hat jede Änderung in der Person der Erfüllungsgehilfen oder ihrer designierten Geschäftsstellen durch Veröffentlichung gemäß § 11 bekanntzumachen.

(3) Keine Rechtsbeziehungen. Die Erfüllungsgehilfen handeln als solche ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und stehen in keinem Rechtsverhältnis zu den Anleihegläubigern. Sie sind den Anleihegläubigern gegenüber in keinem Fall verantwortlich.

## § 10 Übertragungen

(1) Umtausch und Übertragung von Restricted Bonds. Ein Anleihegläubiger, der seine Restricted Bonds in Unrestricted Bonds umzutauschen oder an einen Dritten zu übertragen wünscht (der "**Veräußerer**"), kann unter Beachtung der Regeln und Verfahrensvorschriften von CBF, Euroclear und CBL sowie der Bestimmungen dieses § 10(1) seine Restricted Bonds in eine gleiche Anzahl von Unrestricted Bonds umtauschen oder an den Dritten übertragen. Eine solche Übertragung kann jedoch nicht während der Dauer von fünf (5) Frankfurter und New Yorker Geschäftstagen vor dem Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen vorgenommen werden.

Der Umtausch oder die Übertragung erfordert (i) die Übertragung der Restricted Bonds auf das für diese Zwecke errichtete Konto des Transfer Agents bei CBF (das "**Transfer Agent-Konto**") und (ii) den Empfang durch den Transfer Agent einer Bescheinigung des Veräußerers (die dem beim Transfer Agent erhältlichen Muster entspricht) (die "**Regulation S-Bescheinigung**"), welche (a) bestätigt, dass der Umtausch oder die Übertragung der Schuldverschreibungen den Anforderungen der Regulation S oder der Rule 144 unter dem Securities Act entsprechen oder entsprechen werden und (b) das Konto näher bezeichnet, auf das die Unrestricted Bonds in einem Nennbetrag, der dem Nennwert der Restricted Bonds entspricht, übertragen werden sollen.

Der Transfer Agent wird die von dem Veräußerer erhaltenen Restricted Bonds auf das für diese Zwecke eingerichtete Nostro-Konto des CBF (das "**CBF-Nostro-Konto**") übertragen. Nach Übertragung von Unrestricted Bonds vom CBF-Nostro-Konto auf den Transfer Agent, wird der Transfer Agent die erhaltenen Unrestricted Bonds auf das in der Regulation S-Bescheinigung angegebene Konto der in dieser Bescheinigung genannten Person übertragen. Der Transfer Agent wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um den Umtausch oder die Übertragung binnen zwei (2) Frankfurter Geschäftstagen nach der Übertragung der Restricted Bonds auf das Transfer Agent-Konto und Erhalt der ordnungsgemäßen Regulation S-Bescheinigung zu bewirken.

(2) Definitionen. "**Restricted Bonds**" sind die Schuldverschreibungen, die in den Vereinigten Staaten mittels einer Transaktion gemäß Rule 144A unter dem United States Securities Act 1933 ("**Securities Act**") erworben worden sind. "**Unrestricted Bonds**" sind die Schuldverschreibungen, die außerhalb der Vereinigten Staaten mittels einer Transaktion gemäß Regulation S unter dem Securities Act erworben worden sind.

## § 11 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Schuldverschreibungen betreffen, werden in folgenden Zeitungen veröffentlicht: (a) einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland (voraussichtlich die *Börsen-Zeitung*); und (b) in einer in englischer Sprache erscheinenden und in New York allgemein verbreiteten führenden Tageszeitung (voraussichtlich das *Wall Street Journal*). Sämtliche Bekanntmachungen werden wirksam am dritten Tag, der auf die Veröffentlichung folgt oder, sofern die Veröffentlichung mehr als einmal oder an verschiedenen Tagen erfolgt, am dritten Tag, der auf die erste Veröffentlichung folgt.

## § 12 Verjährung

Die Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibungen verjähren nach Ablauf von vier Jahren, die Ansprüche auf die Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von dreißig Jahren, in beiden Fällen beginnend mit dem jeweiligen Fälligkeitstag der betreffenden Zahlung.

## § 13 Verschiedenes

(1) Anwendbares Recht. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

(2) Gerichtsstand. Zuständig für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist ausschließlich das Landgericht in Frankfurt am Main.

(3) Geltendmachung von Ansprüchen. Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus seinen Schuldverschreibungen unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen: (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, (ii) einen Gesamtnennbetrag von Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank der CBF und den betreffenden CBF-Kontoinhabern eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (i) und (ii) enthält, und Bestätigungsvermerke der CBF und der betreffenden CBF-Kontoinhaber trägt, sowie (b) einer von CBF beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde nebst Anleihebedingungen. Im Sinne der vorstehenden

Bestimmungen ist "**Depotbank**" ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut von anerkanntem Standing, das über eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft verfügt und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt und schließt CBF, CBL, Euroclear und jedes andere Clearing System, welches CBF-Kontoinhaber ist, ein.

(4) Gültigkeit der §§ 7 und 8. Die §§ 7 und 8 treten in Kraft am Tage des Inkrafttretens des deutschen Gesetzes, welches das Schuldverschreibungsrecht neu regelt, jedoch mit der Maßgabe, dass, falls die Neuregelung höhere Mehrheitserfordernisse zwingend erfordert, diese höheren Mehrheitserfordernisse Anwendung finden. Bis zu diesem Tag ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, bei Vorliegen der in § 7(1)(a) bestimmten Voraussetzungen seine Schuldverschreibungen zum Nennbetrag durch Erklärung an die Emittentin gemäß § 7(3) zur Rückzahlung